

COVID-19 UND DIE STEUERLICHE / SOZIALVERSICHERUNGS-RECHTLICHE SITUATION VON GRENZGÄNGERN

OKTOBER 2020

Die aktuelle Lage aufgrund der ausserordentlichen COVID19-Massnahmen kann auch Auswirkungen auf die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Situation von Arbeitnehmern in grenzüberschreitenden Konstellationen haben.

Die OECD hat eine generelle Empfehlung an Ihre Mitgliedsstaaten herausgegeben, die eine gewisse Grundlage bietet. Mit Deutschland, Frankreich und Italien hat die Schweiz zudem Regelungen getroffen und diese in Verständigungs- oder Konsultationsvereinbarungen festgehalten. Das DBA CH-AT sieht keine Grenzgängerbesteuerung vor und zwischen der Schweiz und Liechtenstein konnte jedoch bisher keine Verständigungsvereinbarung abgeschlossen werden. Es wurden somit bereits gewisse Leitplanken gesetzt, diese sind jedoch nicht lückenlos und regeln die Sachverhalte nicht in sämtlichen Konstellationen und in den verschiedenen Detailfragen.

1. Grundsatz

Die geltenden steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen sind grundsätzlich auch weiterhin gültig. Durch eine vorübergehende Tätigkeit im Homeoffice stellt sich die Frage, ob Sie für Ihre Arbeitgeberin im anderen Staat eine Betriebsstätte begründen, ob sich Ihre steuerliche Ansässigkeit verändert oder welche Auswirkungen eine vorübergehende Homeofficetätigkeit auf den Status als Nichtgrenzgänger hat.

2. Steuerliche Ansässigkeit

Die steuerliche Ansässigkeit dürfte sich aufgrund der Corona-Krise nicht verändern, denn als Massgabe dafür, an welchem Ort eine Person als steuerlich ansässig gilt, gilt der Mittelpunkt der persönlichen und wirtschaftlichen Lebensinteressen. Dieser Mittelpunkt der Lebensinteressen verändert sich – insbesondere bei verheirateten Personen und Familien – aufgrund einer vorübergehenden Tätigkeit an einem anderen Ort nicht.

3. Nichtgrenzgängerstatus

In der Empfehlung der OECD ist festgehalten, dass die Corona-Krise keine Auswirkungen auf die Berechnung der Nichtrückkehrtage hat. So hat die Zählung der entsprechenden Tage voraussichtlich so zu erfolgen, wie wenn es nie eine Einschränkung der Grenzgängertätigkeit

gegeben hätte. Dies halten die Vereinbarungen der Schweiz mit Frankreich und Italien fest. Nicht geregelt sind jedoch Nichtrückkehrtage aufgrund von Reisetätigkeit. Die Vereinbarung mit Deutschland sieht neben einer Beibehaltung des Status vor, dass die 60 Nichtrückkehrtage, welche für die Qualifikation als Nichtgrenzgänger massgebend sind, proportional um die Dauer der besonderen Lage zu kürzen sind. Zudem enthält die Vereinbarung auch Regelungen zur Kurzarbeitsentschädigung.

Fällt die Reisetätigkeit aufgrund der aktuellen Situation in 2020 geringer aus und werden dadurch die beispielsweise im DBA Schweiz-Liechtenstein festgehaltenen 45 Nichtrückkehrtage im Jahr 2020 nicht erreicht, entfällt die Nichtgrenzgängereigenschaft. In diesem Fall erfolgt die Besteuerung für das Steuerjahr 2020 vollumfänglich im Ansässigkeitsstaat – eine Aufteilung zwischen den beiden Staaten entfällt. Gemäss entsprechender Merkblätter beider Staaten hat zudem der Ansässigkeitsstaat das Besteuerungsrecht an Homeoffice-Tagen.

Wie gesagt gilt das DBA CH-FL infolge fehlender Vereinbarung unverändert. Sofern ein Grenzgänger aufgrund der Covid-Situation zwar die 45 jährlichen Nichtrückkehrtage weiterhin erreicht aber vermehrt im Homeoffice gearbeitet hat, darf der Wohnsitzstaat im aktuellen Steuerjahr voraussichtlich einen höheren Anteil am Arbeitseinkommen besteuern. Wir empfehlen daher, das verlangte Kalendarium weiterhin zu führen und das Erreichen der 45-Tage-Schwelle zu überwachen.

4. Berufskosten

Das kantonale Steueramt Zürich hat explizit festgehalten, dass Homeofficetage aufgrund Covid im Ausland nach wie vor der schweizerischen Quellensteuer unterliegen. Im Kanton Zürich können Berufskosten im Jahr 2020 so geltend gemacht werden, wie wenn es keine Covid-Situation gegeben hätte. Der Kanton St.Gallen dürfte dagegen auf die effektive Situation abstellen.

Wir möchten festhalten, dass eine vermehrte Homeoffice-Tätigkeit, welche nicht mit der Covid-Situation zusammenhängt, nicht unter die Covid-Ausnahmeregelungen fällt. Zudem kann ein Wechsel des



Status auch zu einer Anpassung bei der Abrechnung der Quellensteuer führen.

5. Sozialversicherungsrechtliche Unterstellung

Auch im Bereich Sozialversicherungsrecht haben die nationalen Sozialversicherungsbehörden festgehalten, dass die Covid-Situation die Unterstellung nicht verändern soll. Das Sozialversicherungsrecht ist jedoch nicht flächendeckend harmonisiert, was zu Kollisionskonflikten führen kann.

Für Schweizer und EU-Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz sowie Arbeitgeber in einem EU-Staat ist die europäische Sozialversicherungsrichtlinie anwendbar. Dort ist festgehalten, dass ein Arbeitnehmer nur in einem Tätigkeitsstaat versichert sein soll und eine Tätigkeit im anderen Staat, welche weniger als 25 % umfasst, unerheblich bleibt. Somit ist ein Arbeitnehmer in jenem Land unterstellt, in welchem seine Tätigkeit mehr als 25 % beträgt. Für leitende Angestellte und Verwaltungsräte gibt es abweichende Regeln.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat festgehalten, dass diese Unterstellung nicht aufgrund Covid-Einschränkungen ändern soll. Diese Regelung gilt gegenüber Deutschland, Frankreich und Österreich bis Ende 2020, gegenüber Italien vorerst bis Ende Oktober 2020.

Die Liechtensteinische AHV-IV-FAK hat mittels Newsletterbeiträgen mitgeteilt, dass bei der Beurteilung der 25%-Grenze in der Regel auf einen Beurteilungszeitpunkt von 12 Monaten abgestellt wird – „nach Covid“ jedoch wieder die ordentliche Regelung gilt.

Sofern EU-Bürger oder Drittstaatsangehörige in der Schweiz wohnen und bei einem Arbeitgeber in Liechtenstein arbeiten, ist das Freizügigkeitsabkommen und damit die 25%-Grenze nicht anwendbar. Somit kann es zu einer Doppelunterstellung kommen.

Wir empfehlen, die konkreten Sachverhalte zeitnah zu prüfen, wenn die Möglichkeit besteht, dass entsprechende Grenzen überschritten werden können.

6. Betriebsstätte

Die von der OECD erlassene Richtlinie, die jedoch nicht rechtlich bindend ist und aufgrund der momentan verfügbaren amtlichen Verlautbarungen, kann eine Betriebsstätte des Arbeitgebers im Homeoffice des Arbeitnehmers nur entstehen, wenn

- (a) das Homeoffice dauerhaft und nicht für vorübergehend ist,
- (b) auch für den Kundenempfang eingerichtet ist,
- (c) der Arbeitgeber eine Verfügungsmacht über das Homeoffice hat oder (d) schon vor der Corona-Krise Verträge im Homeoffice für den Arbeitgeber unterzeichnet wurden.

Da der Arbeitgeber in den überwiegenden Fällen keine Verfügungsmacht über das Homeoffice hat, erachten wir das Risiko einer entstehenden Betriebsstätte aufgrund der Corona-Krise als gering.

7. Fazit

Die Behörden sind bemüht, die vorübergehenden Auswirkungen von Covid so gut wie möglich zu neutralisieren. Es empfiehlt sich jedoch, die konkreten Auswirkungen zu überprüfen und nötige Massnahmen einzuleiten. Insbesondere eine weitergehende Homeofficetätigkeit, welche nicht mehr auf Covid zurückzuführen ist, kann deutliche steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Folgen haben.

Losgelöst von der vorliegenden Thematik möchten wir darauf hinweisen dass sich auch Zusammenhang mit der Revision der schweizerischen Quellensteuer per 1. Januar 2021 ein Anpassungsbedarf ergeben kann.

Wir unterstützen Sie gerne bei der fallspezifischer Klärung einzelner Sachverhalte.



IHR FACHEXPERTE:
STEFAN ZÜST
s.zuest@redleafstax.com
Tel: +423 377 12 31
dipl. Steuerexperte,
Betriebsökonom FH
Senior Manager